Verein zur Förderung des Brandschutzes der Freiwilligen Feuerwehr Eitelborn e.V.

Satzung

November 2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Brandschutzes der Freiwilligen Feuerwehr Eitelborn e.V.“ und hat seinen Sitz in 56337 Eitelborn. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

2.4 Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder geführt.

2.5 Aufgaben des Vereines:
a) Förderung des gesamten Feuerlösch- und Rettungswesens,
b) Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder,
c) Förderung der Ausbildung und des Nachwuchses,
d) Förderung und Betreuung einer Jugendfeuerwehr,
e) Pflege der Kameradschaft und Sozialbetreuung.

2.6 Zweck und Tätigkeit des Vereins erstrecken sich nicht auf den Aufgabenbereich, der ausschließlich den Gemeinden als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) in der jeweils geltenden Fassung zugewiesen ist.

2.7 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft – Erwerb und Verlust –

3.1 Die Mitglieder des Vereines sind
a) die aktiven Mitglieder
Aktives Mitglied kann nur werden, wer Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Eitelborn ist.
b) die inaktiven Mitglieder
Inaktives Mitglied kann nur werden, wer mindestens 5 Jahre aktiven Feuerwehrdienst in der Freiwilligen Feuerwehr Eitelborn geleistet hat. Eine Ausnahme gilt, wenn aus gesundheitlichen Gründen vorher aus dem aktiven Dienst ausgeschieden werden muss.
c) die fördernden Mitglieder
Förderndes Mitglied kann jede/r werden, der / die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen will.
d) die Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand solche Personen vorschlagen, die sich um den Verein und um die aktive Feuerwehr verdient gemacht haben.

3.2 Nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen nach der Anmeldung eines neuen Feuerwehrmitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Eitelborn zum aktiven Feuerwehrdienst in der VG Montabaur wird das Feuerwehrmitglied als aktives Mitglied in den Verein aufgenommen. Auf die Aufnahme in den Verein kann innerhalb der 4-wöchigen Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand verzichtet werden. Auf diese Regelung sind neue Feuerwehrmitglieder umgehend hinzuweisen. Ein späterer Eintritt in den Verein ist dann nur noch durch schriftlichen Antrag möglich (§ 3.4 gilt sinngemäß).
Die automatsche Mitgliedschaf kann durch den Vorstand durch Mehrheitsentscheidung verwehrt werden.

3.3 Aktive Mitglieder, die nach mindestens 5 Jahren aktivem Dienst in der Feuerwehr Eitelborn aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden automatisch zu inaktiven Mitgliedern. Ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.

3.4 Für die Aufnahme als förderndes Mitglied in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die mindestens Datum und Unterschrift enthalten muss, erforderlich.

3.5 Aktive Mitglieder, die vor Ablauf der 5-jährigen Mindestdienstzeit aus der Feuerwehr Eitelborn ausscheiden bekommen eine weitere Mitgliedschaft als förderndes Mitglied zu den jeweils gültigen Konditionen angeboten. Bei Ablehnung werden sie automatisch aus dem Verein ausgeschlossen. Die Ausnahme beim vorzeitigen Ausscheiden aus Gesundheitsgründen bleibt hiervon unberührt.

3.6 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen, sie können die Ernennung jedoch ablehnen. Die Ernennung ist ihnen innerhalb einer Woche mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt der Mitteilung haben die Personen 2 Wochen Zeit die Ernennung abzulehnen. Auf diese Frist sind die Personen entsprechend hinzuweisen.

3.7 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei der Aufnahme kann der Vorstand ein Führungszeugnis verlangen.

3.8 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Vorstand gegenüber der Person schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung kann die Person innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Hauptversammlung.

3.9 Mitglieder, die in grober Weise gegen ihre Mitgliedspflichten und die Regelungen in der Satzung verstoßen, sind vom Vorstand darauf hinzuweisen. Bei dennoch andauernden Verstößen kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung über den Ausschluss durch den Vorstand muss dieser das Mitglied zu der Sache anhören. Die Entscheidung muss schriftlich bekanntgegeben werden.

3.10 Gegen den Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Dieser muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Hauptversammlung nach Anhörung des Betroffenen sowie der Begründung des Vorstandes. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

3.11 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch die Auflösung des Vereines.

3.12 Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.13 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereines.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen (soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben), sowie die Veranstaltungen des Vereines zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Stimmberechtigt bei der Jahreshauptversammlung sind nur Aktive, Inaktive und Ehrenmitglieder.

4.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder.

4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, sowie die Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnung einzuhalten. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein ihre postalische Anschrift und E-Mail-Adresse anzugeben. Bei Änderungen dieser Daten sind diese umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied eigenverantwortlich und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

4.5 Es besteht von Seiten der Mitglieder kein Anspruch auf gezahlte Beiträge oder sonstige Zuwendungen an den Verein.

4.6 Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Beitragspflicht einzelner Mitglieder ganz oder teilweise aufheben.

§5 Verwaltungsorgane des Vereines

5.1 Die Verwaltungsorgane sind
a) die Hauptversammlung
b) der Vorstand

5.2 Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5.3 Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

5.4 Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse beinhalten muss. Die Niederschrift ist von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

5.5 Die Sitzungen der Organe dürfen auch per Video-Konferenz durchgeführt werden, sofern sichergestellt werden kann, dass alle Mitglieder des jeweiligen Organs daran teilnehmen können.

§6 Die Hauptversammlung

6.1 Die Hauptversammlung sollte jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung mindestens 2 Wochen vor dem Termin im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur einberufen.

6.2 Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert.

6.3 Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn dieser verhindert ist sein Stellvertreter. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6.4 Die Hauptversammlung ist zuständig für:
a) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
b) Die Entlastung des Vorstandes,
c) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
d) Die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
e) Änderungen der Satzung,
f) Die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern,
g) Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
h) Die Auflösung des Vereines

§7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern und wird alle 2 Jahre neu gewählt. Er setzt sich zusammen aus:
a) dem 1. Vorsitzenden
Der 1. Vorsitzende muss in jedem Fall ein aktives Mitglied sein.
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Schriftführer
d) dem Kassierer
e) 3 Beisitzern der aktiven Mitglieder
f) Einem Beisitzer der inaktiven Mitglieder
Sollte sich kein inaktives Mitglied dazu bereit erklären, so wird ein weiterer Beisitzer der aktiven Mitglieder gewählt.
g) Einem Beisitzer der fördernden Mitglieder
Sollte sich kein förderndes Mitglied dazu bereit erklären, so wird ein weiterer Beisitzer der aktiven Mitglieder gewählt.

Der gewählte Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

7.2 Dem Vorstand gehören automatisch der Wehrführer und der Stellvertretende Wehrführer der Feuerwehr Eitelborn an, soweit sie Mitglied im Verein sind. Dadurch kann sich der Vorstand auf bis zu 11 Mitglieder erweitern, falls die oben genannten Personen nicht in den Vorstand (§7.1 a-g)

gewählt wurden. Auf die automatische Mitgliedschaft im Vorstand kann innerhalb eines Monats nach Amtsübernahme schriftlich verzichtet werden. Ein späteres Eintreten in den Vorstand ist dann nur noch durch reguläre Wahl möglich.

7.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bleibt die Position bis zur nächsten Hauptversammlung unbesetzt und eventuelle Aufgaben werden von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen. Dort wird (sofern in diesem Jahr nicht ohnehin Vorstandswahlen stattfinden) die frei gewordene Position für 1 Jahr nachgewählt. Bei Änderungen des Geschäftsführenden Vorstandes gelten die Bestimmungen des BGB.

7.4 Gewählt wird per Handzeichen, bei mehreren Wahlvorschlägen oder auf Antrag geheim. Wiederwahl ist zulässig.

7.5 Bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden leitet der Wehrführer, sofern er dem Verein angehört und anwesend ist, die Wahl. Ansonsten ist durch die Hauptversammlung ein anwesendes Mitglied mit einfacher Mehrheit zum Wahlleiter zu wählen.

7.6 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 5 Vorstandsmitglieder beantragen.

7.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

7.8 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

7.9 Sehr wichtige und bedeutsame Angelegenheiten kann der Vorstand durch Mehrheitsentscheidung an die Hauptversammlung verweisen, die dann darüber beschließt.

7.10 Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar mit der Maßgabe, dass immer 2 Personen zur Vertretung berechtigt sind

§8 Der Vorsitzende

8.1 Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

8.2 Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom 2. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.

§9 Geschäftsführung

9.1 Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der 1. Vorsitzende.

9.2 Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren.

9.3 Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

9.4 Die Arbeit der Mitglieder des Vorstandes, eventueller Ausschüsse und Beirate ist ehrenamtlich.

9.5 Aufwandsentschädigungen und Reisekosten werden zur Deckung der baren Auslagen nach vorherigem Beschluss des Vorstandes bezahlt.

9.6 Die für die Durchführung der Aufgaben des Vereines erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder und durch Spenden aufgebracht.

§10 Die Kassenführung

10.1 Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt
a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
b) Zahlungen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters auszuzahlen,
c) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

10.2 Der Kassierer fertigt zur turnusmäßigen Hauptversammlung einen Kassenbericht mit Kassenabschluss an. Der Abschluss ist der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen.

10.3 Zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kasse zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.

10.4 Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben der nächsten Jahre zu verwenden.

§11 Satzungsänderungen

11.1 Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dazu ist eine Frist von 2 Monaten vor der nächsten Hauptversammlung einzuhalten, damit der Antrag geprüft und in die Einladung mit aufgenommen werden kann.

11.2 Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§12 Auflösung des Vereines

12.1 Die Auflösung des Vereines kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

12.2 Bei der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Eitelborn übertragen, mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen in der Ortsgemeinde gegründet wird, um es dann diesem neugegründeten Verein zu übergeben.

12.3 Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke in der Ortsgemeinde Eitelborn zu verwenden.

§13 Inkrafttreten

13.1 Die vorstehende Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Die Satzung wurde am 29. März 1980 errichtet.

13.2 Die aktuelle Fassung wurde von der Hauptversammlung am 27.11.2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.